

Satzung: „cultura mobile“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „cultura mobile“ e.V.

Sitz des Vereins ist Kulturbörse, 17179 Gnoien, Teterower Straße 22, Mecklenburg.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Güstrow eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997 (51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit eigenwirtschaftliche Interessen verfolgt werden, haben diese dem Vereinszweck zu dienen, müssen aber untergeordneter Bedeutung sein.

Ziel des Vereins ist:

Der Verein betätigt sich aktiv und auf verschiedene Art und Weise in den Leistungsbereichen des KJHG §§ 11 (Kinder- und Jugendarbeit), 13 (Jugendsozialarbeit) und 16 (Familienbildung) sowie im Bereich der Kultur. Der Verein cultura mobile e.V. unterstützt verschiedene sozio-kulturelle Projekte für Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene im ländlichen Raum. Dabei können sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene, jung und alt, sozial und kulturell bilden. Es wird genau das an sozio-kultureller Betätigung angeboten, was tatsächlich in Gnoien und Umgebung gewünscht und gebraucht wird. Dabei können neue soziale Kontakte entstehen. Arbeitslosen Jugendlichen und Erwachsenen werden Impulse und Mut gegeben für die Arbeitssuche. Auch die Senioren werden aktiv in verschiedene Projekte eingebunden. Das Motto heißt: "Raus aus dem Trott - rein ins Leben". Jung lernt von alt und umgekehrt, denn alles findet unter einem Dach statt. Der Verein vernetzt, was an sozialer und kultureller Bildung in der Region möglich ist. Angebote für Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen sollen der allgemeinen Erziehung in der Familie dienen. Es sollen soziale Kompetenzen, Gesundheit und Wohlbefinden, Bewegung, allgemeine Bildung/soziale und kulturelle Bildung gefördert werden. Zudem erfolgt die Förderung von Kunst- und Kulturprojekten im ländlichen Raum, wie Kino, Theater, Tanz, Handwerkstatt, Ausstellungen, Kleinkunstveranstaltungen und Musik.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele von „cultura mobile“ zu unterstützen und zu fördern.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Mitgliederversammlung möglich. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen 1 Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Mitglieder, die sich in einem Dienstverhältnis mit dem Verein befinden oder Werkaufträge für den Vereinen übernommen haben, haben bis zum Ende der Laufzeit der Verträge kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.

Die Beiträge können auch in Form von Sachleistungen entrichtet werden.

§ 6 Organe des Vereins

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

die Geschäftsführung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem BGB-Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der BGB-Vorstand besteht aus einem bis drei Personen. Er wird vom erweiterten Vorstand bestellt, der auch über die Zahl der BGB-Vorstandsmitglieder entscheidet. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Über die Größe des erweiterten Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.

Der BGB-Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands, schriftlich unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Eine Vorstandssitzung kann ohne Rücksicht auf Formen und Fristen abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstands wird durch einen vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand oder 10% der Mitglieder auf schriftlichen Antrag sowie nach Bedarf einzuberufen.

Auch hier beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen. Die Tagesordnung ist gleichzeitig bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

Es besteht die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung an andere Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen protokolliert werden.

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Prüfung der Jahresabrechnung
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 9 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Vereins können nach Maßgabe der Satzung und der Beschlussfassung des Vorstandes von einer Geschäftsführung getätigt werden. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einer Person, sie wird vom Vorstand bestellt und abberufen.

§10 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der vertretenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bereits bei der Einladung der alte und der neue Satzungstext beigelegt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies muss den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder und muss wie die Änderung der Satzung in der Einladung angekündigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.